

Satzung des Caritasverbandes Baden-Baden e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Baden-Baden e.V."
- (2) Der Caritasverband Baden-Baden e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Caritasverband Baden-Baden e.V. wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichte, Fassung an.
Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)".
- (4) Der Caritasverband Baden-Baden e.V. und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung. Über die Anerkennung weiterer Regelwerke entscheidet der Caritasrat.
- (5) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (6) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.
- (7) Sitz des Verbandes ist Baden-Baden.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Das Gebiet des Caritasverbandes Baden-Baden e.V. umfasst den Stadtkreis Baden-Baden. Der Verband kann sich in einzelnen Aufgabenbereichen über das Verbandsgebiet hinaus ausdehnen.
In diesen Fällen ist ein Einvernehmen mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. herbeizuführen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Die in den römisch-katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.
- (2) Dem Caritasverband Baden-Baden e.V. sind die in Baden-Baden tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen. Sie haben den Status korporativer Mitglieder.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält in Baden-Baden zur Wahrnehmung der Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von dem/der Geschäftsführer/-in geleitet wird.

Der/die Geschäftsführer/-in ist Vorgesetzte/r der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;

3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
6. die Öffentlichkeit informieren.

Die Aufgaben können auch außerhalb des Verbandsgebiets verwirklicht werden (vgl. § 1 Absatz 8)

- (3) Der Verband kann Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe sein.
- (4) Die caritativen Aufgaben können auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
 - als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 - als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden im Verbandsgebiet sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten.

Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.

- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Caritasverband Baden-Baden e.V.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Die persönlichen Mitglieder erfüllen ihre Mitgliedspflichten durch die Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zusendung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Caritasrat erhoben werden. Der Caritasrat entscheidet endgültig über den Einspruch.

- (5) Der Vorstand kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand
 2. der Caritasrat
 3. die Vertreterversammlung
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in die Organe des Verbandes gewählt oder delegiert werden. Deren Stimm- und Wahlrecht in der Vertreterversammlung ruht während der Dauer ihres Dienstverhältnisses.
- (3) Dem Vorstand oder Caritasrat soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der Vorsitzenden des Vorstands
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 3. dem/der Geschäftsführer/-in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden vom Caritasrat gewählt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin obliegt dem Caritasrat.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden und die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister.
Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat baldmöglichst ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Caritasrat beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers und schließen mit diesem einen Dienstvertrag mit der Vereinbarung einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit als Geschäftsführer ab.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung nach den steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Caritasrat.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrats und der Vertreterversammlung.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat berät und überwacht den Vorstand.

Er besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden des Caritasrats
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrats
 3. drei weiteren Mitgliedern
 4. bis zu zwei vom Caritasrat hinzugewählten Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Caritasrats gemäß Ziffern 1-3 werden von der Vertreterversammlung gewählt.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Caritasrats beratend teilzunehmen; sofern der Caritasrat im Einzelfall keinen anderweitigen Beschluss fasst.
 - (4) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
 - (5) Dem Caritasrat obliegt:
 1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
 4. die Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 5. die Wahl des Rechnungsprüfers gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1, die Bestimmung des Prüfers gemäß § 18 Abs. 2 und die Feststellung von Prüfungsturnus und – umfang
 6. die Entgegennahme der Prüfungsberichte;
 7. die Entlastung des Vorstandes
 8. die Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung der Aufgaben des Verbandes sowie über Grundsatzfragen der Caritas;
 9. die Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes;
 10. die Bestimmung des Verfahrens über die Wahl der persönlichen Mitglieder gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 6,
 11. die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands;
 12. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands;
 13. der Beschluss über die Anwendung von Regelwerken i.S.v. § 1 Abs. 4
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrats beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Caritasrats. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Caritasrats während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung baldmöglichst ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat alle erforderlichen Unterlagen, Protokolle und Daten zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung nach den steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 13 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrats

- (1) Der Caritasrat ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrats mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Caritasrats oder einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Dabei ist Ort, Zeit und Tag anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrats werden von dem/der Vorsitzenden des Caritasrats, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner /ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Caritasratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 14 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern des Caritasrates und des Vorstandes;
 2. den Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets. Jede römisch-katholische Kirchengemeinde kann für je angefangene 2.000 Katholiken jeweils einen Vertreter entsenden.
Die Anzahl der Katholiken richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der letzten Pfarrgemeinderatswahl ausgewiesenen Anzahl im Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg.
 3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. je einem Vertreter der caritativen Orden, der Kongregationen und der katholischen Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben und von diesen berufen werden;
 5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 6. sieben Vertretern der persönlichen Mitglieder des Verbandes, die von diesen gewählt werden.
- (2) Die nicht in die Vertreterversammlung gewählten persönlichen Mitglieder sowie die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 15 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Caritasrats gemäß § 12 Abs. 1. Ziff. 1bis 3 ;
2. die Wahl des Vertreters / der Vertreterin für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Caritasrats;
4. die Entlastung des Caritasrats;
5. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
8. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
9. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
10. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
11. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Caritasrates.

§ 16 Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.
- (5) Die in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 2 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde übertragbar. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.

Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 16 Abs. 8). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des Caritasrats haben bei der Wahl des Caritasrats gemäß § 15 Ziffer 1 und der Entlastung des Caritasrats gemäß § 15 Ziffer 4 kein Stimmrecht.
- (7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit neu anberaumt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (8) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen

nen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 20 beschlossen werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 17 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 25.000,- überschritten wird;
 3. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands;
 4. Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
 5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Grenzen des Caritasverbandes Baden-Baden e.V.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:
1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000,- überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000,- überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von Euro 15.000,- überschritten wird;
 4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder

Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000,- überschritten wird;

5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000,- überschritten wird.

§ 18 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet,
 1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
 3. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Geschäftsführung des Verbandes durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.
- (2) Der Verband ist ferner verpflichtet, die Geschäftsführung des Verbandes regelmäßig prüfen zu lassen.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).



- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
- a) Errichtung und Auflösung des Vereins
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 22 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an den Teilen für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen. Der Beschluss der Änderung durch den Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates.

§ 23 Übergangsregelung

Die Mitgliederversammlung des Verbandes, die über die Änderung der Satzung beschließt, die erstmals eine Vertreterversammlung als Verbandsorgan vorsieht, ist berechtigt, unmittelbar im Anschluss nach der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung einmalig anstelle der Vertreterversammlung gemäß § 15 Ziff. 1 die Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Abs. 2 der geänderten Satzung zu wählen.

Baden-Baden, 06.10.2022

.....
Dr. Alexander Stummvoll
Vorstandsvorsitzender

.....
Thorsten Schmieder
Geschäftsführer und Vorstandsmitglied